



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Polyethylenanlage im Industriepark Münchsmünster; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1399 der Gemarkung Fahlenbach zur Hopfenbewässerung; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 400 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung; Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung), Impfung aller Mastrinder in reinen Mastbetrieben gegen eine BHV1-Infektion; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag von Herrn Max Ziegler auf wasserrechtliche Gestattung der Errichtung eines Umgebungsgrabens der Ilm im Bereich der Dirnberger Mühle (Fl.km.12,6), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles; Sparkasse Ingolstadt, Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Polyethylenanlage im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/a;

Antragstellerin: Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling

Bekanntmachung der Entscheidung über den o.g. Antrag gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

1. Auf Antrag der Basell Polyolefine GmbH hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) mit Bescheid vom 30.09.2009 (Az.:40/824-1/4.1 h/1) die Genehmigung **zur Errichtung und zum Betrieb einer Polyethylenanlage zur Herstellung von Polyethylen hoher Dichte (HDPE) mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/a** auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen, insbesondere zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallwirtschaft, zur Energieverwendung, zur Betriebseinstellung, zum Baurecht, zum Boden- und Grundwasserschutz, zum Schutz der Arbeitnehmer, zur Anlagensicherheit und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, versehen.

Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

3. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobene Einwendung wurde zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die Nebenbestimmungen im Tenor des Genehmigungsbescheides Rechnung getragen wurde.

Hinweis:

Der Einwenderin wird eine Ausfertigung der Genehmigung per Post zugestellt. Für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist gilt das Datum der Zustellung des Bescheides an die Einwenderin.

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Genehmigungen mit ein:

- die baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayer. Bauordnung (BayBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen;
- die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lagerung von Hexan in zwei Tanks zu je ca. 1.400 m³ und von Aluminiumalkyl (gelöst in Hexan) in einem Tank von ca. 120 m³;
- die Eignungsfeststellung nach § 19 h Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lagerbehälter des Hexantanklagers.

5. Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG wurde für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Polyethylenanlage nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aus der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ergibt sich in der Beurteilung gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV sowie § 12 UVPG, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 07.10.2009 bis einschließlich 21.10.2009

während der Dienststunden im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 181 (Zugang über Zimmer 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Pfaffenhofen, den 30.09.2009

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1399 der Gemarkung Fahlenbach zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Helmut Rieder beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1399 der Gemarkung Fahlenbach zur Hopfenbewässerung. Aus dem Schachtbrunnen sollen jährlich max. 19.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Gemeinde Rohrbach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 22.09.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 400 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Thomas Abeltshäuser beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 400 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung. Aus dem Bohrbrunnen sollen jährlich max. 38.160 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standort-

bezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 30.09.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfung aller Mastrinder in reinen Mastbetrieben gegen eine BHV1-Infektion**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Jeder Halter von Rindern in reiner Stallmast hat in der Zeit vom 01.10.2009 bis 31.12.2009 seine Tiere von einem Tierarzt gegen eine BHV1-Infektion impfen zu lassen.
- II. Unter Vorbehalt des Widerrufs sind von der Impfpflicht diejenigen Rinder ausgenommen, die bis spätestens 31.12.2009 geschlachtet werden.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BHV1-Verordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern I. und II. dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Pfaffenhofen, den 30.09.09

50/563.4

3121121291, 3121325694, 4110798651, 3120361732

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

durch Beschluss des Vorstands der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Pfaffenhofen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen, Außenstelle, Zimmer U 5, Pettenkofer Str. 5, 85276 Pfaffenhofen, eingesehen werden.

Ingolstadt, 25.09.2009

Johann Schäfer

Johanna Hillerbrand

 Tag der Veröffentlichung: 05.10.2009

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Max Ziegler auf wasserrechtliche Gestattung der Errichtung eines Umgehungsbaues der Ilm im Bereich der Dirnberger Mühle (Fl.km.12,6);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Herr Max Ziegler plant als Triebwerksbesitzer der Dirnberger Mühle an der Ilm (Fl.km 12,6) den Bau eines naturnahen Umgehungsgrinnes im Bereich der Wehranlage zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit in diesem Ilmabschnitt.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.16 der Anlage III zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Mit dem Umgehungsbaue können Fische und andere Gewässertiere künftig die Wehranlage und das Ausleitungsbauwerk umwandern.

Dem unmittelbaren Verlust artenarmer Ruderalflurbestände aus Indischem Springkraut, Brennessel und anderen nährstoffliebenden Hochstauden steht neben der Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit die Neuschaffung eines strukturreichen Baches als Lebensraum für fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten gegenüber.

Das Vorhaben wird von der Unteren Naturschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern und dem Landesamt für Denkmalpflege befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 177), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 01.10.2009

40/641/1

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats im Amt

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden